

Richtlinie

„Förderung von Studien-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in den Arztpraxen in der Gemeinde Großenkneten“

(Fortbildungsrichtlinie Hausarztpraxen)

Präambel

Die Gemeinde Großenkneten und die allgemeinmedizinischen Arztpraxen in der Gemeinde verfolgen das gemeinsame Ziel, die medizinische Versorgung in der Region und insbesondere in der Gemeinde nachhaltig zu sichern.

Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen, Bedingungen sowie eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Förderung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Großenkneten gewährt für Mitarbeitende in den allgemeinmedizinischen Arztpraxen mit Sitz in der Gemeinde einen finanziellen Zuschuss zur anteiligen Deckung für folgende Studien-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:

- a) Fortbildung zur Versorgungsassistenz in der Hausarztpraxis (**VERAH**) oder zur nicht-ärztlichen Praxisassistenz (**NäPa**)

Die Mitarbeitenden übernehmen arztentlastende, delegierte Aufgaben und unterstützen bei der Sicherstellung einer umfassenden Patientenbetreuung.

- b) berufsbegleitender **Bachelorstudiengang „Primary Care Management (B.Sc.)**

Die Mitarbeitenden übernehmen zusätzliche Aufgaben im Praxisalltag – sowohl in der medizinischen Versorgung als auch im Praxismanagement. Über konkrete Umsetzungen in der Praxis entscheiden dabei immer die Hausärztinnen und Hausärzte.

- c) Studium zum **Physician Assistant (PA)**

Nach dem Studium übernehmen die Arztassistentinnen und Arztassistenten anspruchsvolle, delegierbare ärztliche Routineaufgaben.

2. Die genannten Maßnahmen stellen alternative Möglichkeiten der Qualifizierung dar. Die Auswahl des Ausbildungs- bzw. Fortbildungsweges erfolgt durch die Praxis in Abhängigkeit von Personalbedarf, Eignung der Mitarbeitenden sowie strategischer Ausrichtung. Eine gleichzeitige Förderung mehrerer dieser Ausbildungen für dieselbe Person ist ausgeschlossen.

3. Gefördert werden können Fortbildungen nach Nr. 1a bis 1c:

	Arztpraxen mit Anzahl Arztstellen		
	1 oder 2	3	4
nichtärztliche Praxisassistenz (VERAH/NäPa)	2	3	4
Primary Care Management (B.Sc.) und/oder Physician Assistant	2	3	4

4. Nicht förderfähig sind Reise- und Übernachtungskosten.

5. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die allgemeinmedizinischen Hausarztpraxen in der Gemeinde Großenkneten.
2. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme schriftlich bei der Gemeinde Großenkneten zu stellen.
3. Die Anmeldung der Mitarbeitenden an der Qualifizierungsmaßnahme kann nach schriftlicher Bestätigung über die Förderung erfolgen.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme durch Vorlage der Prüfungsbescheinigung. Für die Studiengänge Primary Care Management (B.Sc.) und Physician Assistant kann auf Antrag eine Teilförderung nach dem 3. bzw. nach dem 4. Semester beantragt werden.
5. Änderungen sowie der Abschluss der Qualifizierung sind der Gemeinde Großenkneten unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 3 Umfang, Dauer und Kosten der Qualifizierungen

- 1. Fortbildung zur Nichtärztlichen Praxisassistenz (VERAH/NäPa)**
 - Die Fortbildungsdauer beträgt in der Regel 3 Wochen
 - Die Förderung umfasst maximal **50 % der Fortbildungskosten** (Stand Sommer 2025: 3.483,00 €), die **Förderhöhe beträgt demnach 1.741,50 €**.
- 2. Studium „Primary Care Management (B.Sc.)“ – 5 Semester**
 - Die Förderung beträgt maximal **50 % der Studiengebühr i.H.v. 10.350,00 €** (Stand Sommer 2025: 5 Semester á 2.070,00 € zuzügl. 500,00 € Prüfungsgebühr), die **Förderhöhe beträgt demnach 5.425,00 €**.

- Eine Teilauszahlung der Förderung kann nach dem 3. Semester beantragt werden (3.105,00 €). Auf die Rückzahlungsverpflichtung unter § 5 Nr. 2 wird verwiesen.
- Eine ggf. erforderliche vorgeschaltete VERAH-Weiterbildung ist nicht Bestandteil dieser Qualifizierung und damit nicht förderfähig.

3. Studium zum Physician Assistant (PA) – 7 Semester:

- Die Förderung beträgt maximal **50 % der Studienkosten i.H.v. 21.000,00 €** (Stand Sommer 2025: 7 Semester á 3.000,00 €), die **Förderhöhe beträgt demnach 10.500,00 €**.
- Eine Teilauszahlung der Förderung kann nach dem 4. Semester beantragt werden (6.000,00 €). Auf die Rückzahlungsverpflichtung unter § 5 Nr. 2 wird verwiesen.

§ 4 Vertragliche Bindung der Geförderten

1. Beschäftigungsverpflichtung

Die Praxis verpflichtet sich, mit den geförderten Mitarbeitenden eine vertragliche Vereinbarung über eine Beschäftigungsverpflichtung zu treffen und diese der Gemeinde vorzulegen.

Die Beschäftigungsverpflichtung in der Praxis beträgt

- für Teilnehmer/innen der VERAH/NaPa-Fortbildung mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Qualifizierung,
- für Studierende des Studienganges „Primary Care Management (B.Sc.) eine Anstellung über die Studiendauer von 30 Monaten sowie eine anschließende Weiterbeschäftigung von mindestens drei Jahren nach Studienabschluss,
- für PA-Studierende eine Beschäftigung über die Studiendauer von 42 Monaten sowie eine anschließende Weiterbeschäftigung von mindestens vier Jahren nach Studienabschluss.

2. Anzeigepflicht

Der Gemeinde ist der Beginn sowie jegliche Änderung der Qualifizierungsmaßnahmen (Unterbrechung, Abbruch, Wechsel des Arbeitgebers) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Zeitraum der Beschäftigungsverpflichtung.

3. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Förderung der Gemeinde tritt nachrangig zu anderen Förderungen ein. Sofern weitere öffentlichen Zuschüsse beantragt werden, ist dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 Rückzahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung

1. Wird das Beschäftigungsverhältnis mit der qualifizierten Mitarbeiterin/mit dem qualifizierten Mitarbeiter vor Ablauf der vereinbarten Beschäftigungsverpflichtung durch die Arztpraxis oder durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter beendet, ist die Förderung von der Zuwendungsempfängerin (Hausarztpraxis) anteilig zurückzuzahlen. Die Rückzahlungssumme berechnet sich aus der ausgezahlten Förderung und dem Verhältnis der gesamten Dauer der Beschäftigungsverpflichtung (s. § 4 Nr. 1) zu den fehlenden Monaten.
2. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist die ausgezahlte Teilförderung zurückzuzahlen.
3. Eine (längerfristige) Unterbrechung der Beschäftigung aus besonderen Gründen (z.B. Schwangerschaft, Elternzeit, langfristige Erkrankung u.ä.) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Beschäftigungsverpflichtung verlängert sich entsprechend der Unterbrechungszeit. Eine Rückzahlungspflicht besteht in solchen Fällen nur dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet wird.
4. Die Rückzahlungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Beendigungsgrundes fällig.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 23.09.2025 in Kraft.

Thorsten Schmidtke

Bürgermeister